

h. 89, 30.

(X202/173)

Yc
5174

L. L. Hochweisen Raths
der Stadt Leipzig

Erinnerung

und

Warnung

Gieder die zeithero eingerißene
Übertretungen der Policen-Ordnung
in Kleidungen/ Schmuck/ Tractamenten
und sonst.



Gedruckt und zu finden bey Andreas Zeidlern/
Anno M, DC, LXXXVIII.



Handwritten text in a historical script, likely Gothic or similar, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is significantly faded.



Handwritten text at the bottom of the page, appearing as bleed-through from the reverse side. It is arranged in two lines and is very faint.





Ir Bürgermeister
und Rath der Stadt Leip-
zig fügen hiermit zu wissen / ob-
wol über die von der hohen Lan-
des-Obrigkeit gemachte Policen-
Ordnungen auch von uns / nach-
dem denen Unter-Obrigkeiten absonderliche Local-
Versehung hierunter zu thun befohlen / in verwichen-
nen Jahren zu Steuerung des unchristlichen schänd-
lichen u. höchstschädlichen Prachts und Uebermuths
zu unterschiedenen mahlen / und noch lezlich Anno
1680. heilsame Verfassungen publiciret, und einem ie-
den / wie er sich seinem Stande nach zuverhalten / An-
weisung gethan worden / man sich auch Hoffnung ge-
machtet / es würde denenselben so vielmehr nachgelebet
werden / als der gerechte Gott durch Verhængung
Pestilenz / Kriegs-Gefahr / Theurung / und nahrloser
schwerer besorglicher Zeiten die Zorn-Ruthe gezei-
get /

)(2

get /

get / männiglich zu Abstellung des Unrechts anzu-
reizen / so liegt doch leider mehr denn zuviel am Ta-
ge / wie nicht nur denenselben nicht nachgelebet / son-
dern vielmehr bey Großen und Kleinen / ja auch
gar bey dem Gesinde / und dem außer Herren-
Diensten aufliegenden ledigen Volcke / in allen Stü-
cken die excessse von Jahren zu Jahren dermaßen ge-
häuffet und vergrößert worden / daß fast schwerlich
abzusehen / wo der Anfang zur Straffe und Besze-
rung zumachen sey / gestalt solches nur allzusehr her-
vorleuchtet durch die unter vielfältigen Verende-
rungen derer Moden treibende Hoffart in Kleidung
von kostbaren Estoffen / Sammet / mit Gold und
Silber reich gestickten / darzu mit goldenen Fransen
und Spitzen gebremeten / ingleichen mit seidenen
Garnituren / ausländischen weißen Spitzen / reichen
Bande / köstlichen Rauchwerck / ohn Unterscheid an-
gemasten Gebrauch ganz- und halbseidener Zeuge /
u. andern / Kerner in Tobelen / Diamantenen Agraffen,
Schlössern / Kreuzen / Schnallen / Ringen / Halsbän-
dern / Brasteletten / Ohrgehöcklen / Haarnadeln und
mehrern Stücken / Nochweiter in Tractamenten / mit
übermäßigen Speisen / grossen und mit vielen Blu-
men / Bildern / oder trockenen Früchten gezierten
Marcipanen / Torten / und confituren / deren Über-
maße sonderlich auch bey denen so genanten Gevat-
terstücken eingerissen / dann mit Carretten / und deren
Mißbrauch / da dieselben also überhand genommen /
daß

daß junge gesunde Leute auch bey guten Wetter/
aus lauterer Hoffart/ über die Gasse oder zur Kir-
che zugehen/ sich fast beschwerlich und ihrer Einbil-
dung nach zu gemein achten wollen.

Wann aber dem Ubel nachzusehen weder im
Gewissen gegen Gott/ noch gegen die höchste Lan-
des=Obrigkeit zu verantworten/ Wir auch dannen-
hero ehestens auf eine neue Policeny= und Kleider=
Ordnung bedacht seyn werden/ iedoch nicht voll-
kômlich alsofort darzu gelangen können / gleichwohl
immittelst denen täglich ansteigenden Ubertretun-
gen und Unordnungen mit der Schärffe einhalt zu
thun der Nothdurfft befinden/

Als wollen wir vorizo alle und iede unter unse-
re Gerichtsbarkeit gehörige hiermit nochmahls auf
angezogene Anno 1680. publicirte Ordnung ge-
wiesen haben/ mit der ernstest Ermahnung/ daß ein
ieder nach seinem Stande in dem darinne gemach-
ten Unterscheide/ sich derselbigen allenthalben gemäß
bezeugen solle. Wie denn insonderheit denen uns-
rigen Krafft dieses nochmahls untersaget wird/

I. Aller Pracht mit Tobelen/ Kleinodien/ und
Edelgesteinen an Diamanten/ Rubinen/ Schma-
ragden/ Saphiren/ Türckisen/ desgleichen alle run-
de Perlen/ es mag solches alles an Kopfe/ Halse/
Brust/ Händen/ Gürteln oder anderswo getragen
werden.

II. Der wieder obbemelte Ordnung eingeriße=

ne allzugemeine Gebrauch des Sammets / Broca-
den / Bestickten / Gold- und Silbern Spitzen und
Fransen / Schmelzwerck / geschliessenem Stahl /
geneheten weissen auch seidenen köstlichen und am
Werth fast Gold und Silber übersteigenden Spi-
zen / reichen Banden / Zobeln / Mardern / Hermelin /
und dergleichen beydes in ganzen Kleidern / und
auch einzeln Stücken / als Mantilien / Polnischen
Röcken / kurzen Schürzen / Halskragen / unter-
schiedlicher Arten Pluffsätzen und Hauptzierden / und
andern mehr / iezo gebräuchlichen oder noch auff-
kommenden kostbaren Moden / nicht weniger bey
mitlern und geringern Standes-Personen von un-
zulässlichen Seidenen- und halbseidenen Zeigen /
Spitzen / Gebreimen / Müzen / Camisolen / Fondan-
gen, Müssen / und sonst.

III. Sollen die überflüssigen Tractamenten so-
wol in andern Speisen / als sonderlich in köstlichen
obenerzehlter maßen ausgezierten Marcipanen und
Torten / auch Gevatterstücken / (welche letztern / die
mögen in Marcipanen oder Kuchen oder etwas an-
dern bestehen / forthin nebst allen andern Confect
völlig verboten bleiben) hiermit ebenfalls inhibiret
seyn / und zu dem Ende hinfüro bey Hochzeiten 8.
Tage vor der Trauung die Speise- und Küchen-
Zedel in die Rathstube zur Durchsehung und Cen-
sur eingegeben werden / mit Verwarnung / wofern
iemand

niemand mehr/ oder andere Speisen als darinnen be-
nennet und vergünstiget seyn/ oder auch in unnöthi-
ger abundanz auffsetzen wird/ daß so dann nicht we-
niger der/ so die Ausrichtung thut/ als der Bräuti-
gam und die Braut/ samt dem Koche und Zucker-
becker empfindlich gestraffet werden sollen.

Soviel IV. das Carretenfahren zur Kirche
und in der Stadt herum anlangt/ dessen sollen diejeni-
gen/ welchen es Standes und anderer Umstände
halb r nicht zukommt/ sich enthalten/ iedoch wird bey
Hochzeiten die Gäste zusammen zuholen/ des
Nachts heimzufahren/ ingleichen bey Kindtauffen/
sowol bey ungestümen Wetter/ Leibes-Unpäßlig-
keit/ und dergleichen Umständen/ deren Gebrauch ver-
stattet.

V. Weil auch bey Hochzeiten und Begräb-
nissen das Auskleiden des Gesindes/ ingleichen die
Austheilung der Trauerbinden und Schleyer/ weiß-
sen Geräthes/ Spitzen/ Kleider/ Silberwercks/ und
sonsten/ bisher zum höchsten Überfluß gediehen/
Als wird sich deßhalb/ wie auch wegen des Aus-
schickens von Köstgen/ Speisen und Kuchen bey
Hochzeiten und Kindtauffen/ gleichergestalt auf die
vorigen Ordnungen bezogen/ und insonderheit das
Austheilen von Trauerzeichen/ ausgenommen an
Eltern/ Kinder und Gesinde/ ingleichen das Aus-
schicken

40
schicken von Köstgen und Kuchen / hiermit bey
willkürlicher Straffe ernstlich verboten.

Wir wollen uns demnach versehen / es werde
sich in diesen allen ein ieder seiner Christlichen auch
obliegenden Bürgerlichen Pflicht und Schuldigkeit
erinnern / und weder vor sich dargegen handeln / noch
auch seinem Weibe / Kindern und Gesinde solches zu
thun nachsehen und zulassen. Solten aber / wieder
Zuversicht / dennoch Leute gefunden werden / die so-
thane wolgemeinte Verordnung und Ermahnung
frequentlich hindanzusetzen keine Scheu trügen / die
werden sich nicht befremden lassen / wenn sie nach der
in offterwehnter Ordnung von Anno 1680. ange-
hengten Drohung / in der Contribution höher ange-
legt / mit andern nachdrücklichen Straffen ange-
sehen / auch wol gar mit Bürgerlichen Gehorsam / und
auf mehrere zulängliche Weise zur Gebür angehalten
werden. Wornach sich die Unsrigen zuachten / und
vor Schaden zuhüten haben. Urkundlich mit Un-
serm gewöhnlichen Stadt-Secret bedrucket.

Leipzig / den Julii Anno 1698.



107

H. 89,30.

L. L. Hochw
der Stadt S

Erinne

und

Bar

Wieder die zeithe
Übertretungen der P
in Kleidungen/ Schm
und sonst



Gedruckt und zu finden b
Anno M, DC,

C
174

